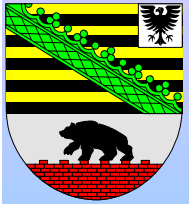


Vereinsrecht, Gründung von Vereinen in der Feuerwehr

Christian Schirner FF Naumburg



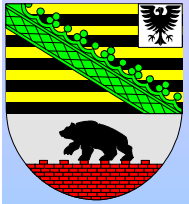


Warum brauchen wir Vereine ?



- außerhalb des hoheitlichen Tätigkeitsbereiches einer Feuerwehr „sind alle anderen Tätigkeiten-Steuerpflichtig“
- Kameradschaftskasse begründet einen nichtrechtsfähigen Verein!
- Es fallen auch wirtschaftliche Tätigkeiten an!
- „**STEUERBEFREIUNGSGRENZEN**“

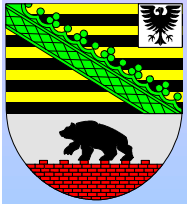




Warum brauchen wir Vereine ?

- Vereinnahmung von Spenden und Beiträgen
- Ausstellung von Spendenbescheinigungen
- Festveranstaltungen und Tage der offenen Tür



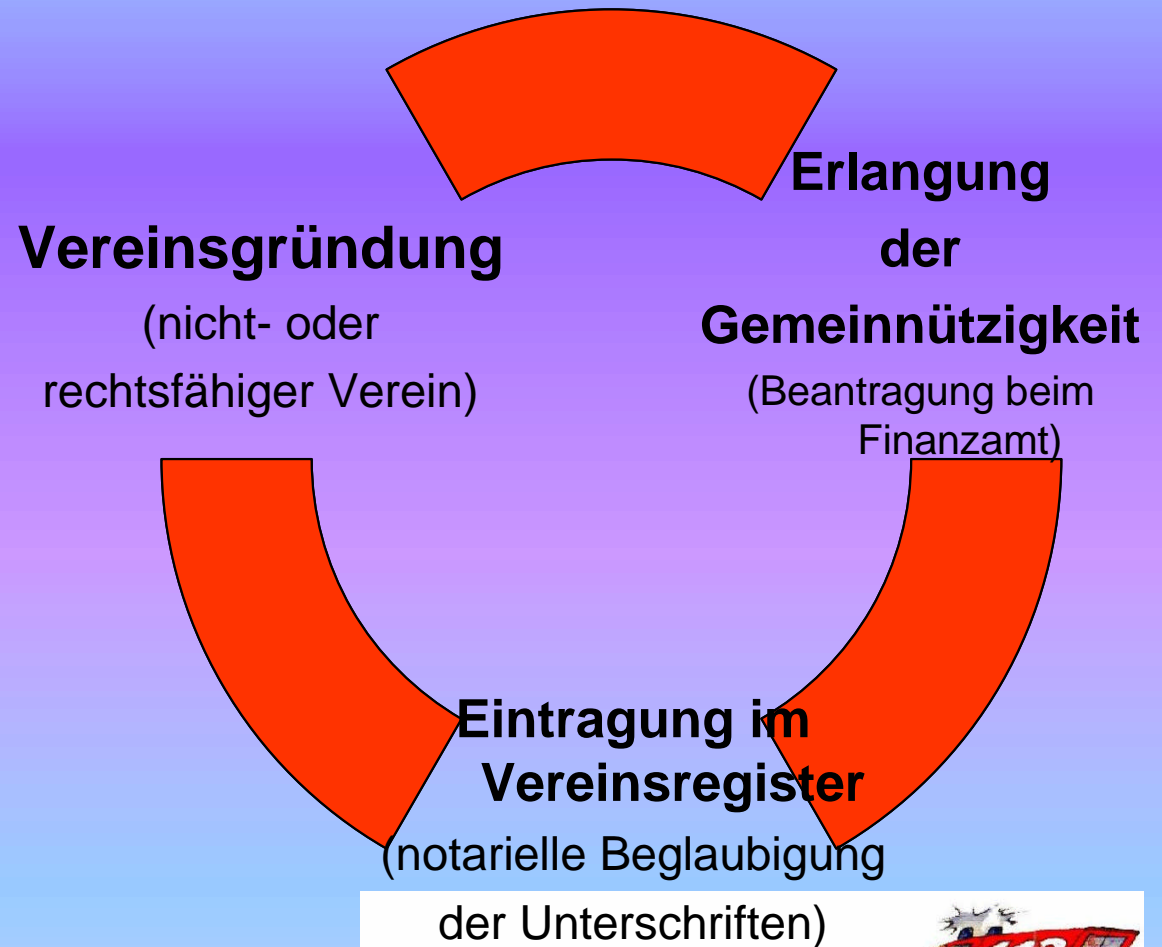


Handlungsempfehlung für die Praxis



- Gründung eines „(nicht-) rechtsfähigen Verein“ (bspw. Kameradschaftskasse)
- Beantragung der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt (Vgl. Musterantrag im Anhang)
- Eintragung im Vereinsregister beim AG Stendal

Es ist empfohlen vor Beschluss von Satzungen diese dem Registergericht vorzulegen

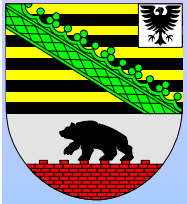




Was ist ein Verein ?

- Freiwilliger Personen-zusammenschluss
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- längere Dauer
- gemeinsamer Zweck
- eigener Name
- Vorstand
- unabhängig von Mitgliederwechsel



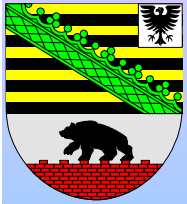


Vereinsregister



- Das Zentrale Vereinsregister wird beim AG Stendal geführt.
- Öffentlich
- Anmeldungen und Änderungen immer schriftlich und notariell beglaubigt
- Rechtsfähigkeit erst nach dem Eintrag



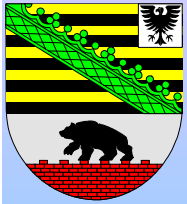


Formalien



- Notariell beglaubigte Anmeldung
- Satzung in Abschrift mit Datum der Errichtung
- Abschrift des unterschriebenen Gründungsprotokolls
- weitere Anmeldungen:
jede Änderung des Vorstandes, jede Satzungsänderung, die Auflösung





Vereinsgründung



- Mindestens 7 Mitglieder
- Entwurf einer Satzung
- 7 Unterschriften
- Mussbestimmungen in Satzung
- Sollbestimmungen in Satzung
- Kannbestimmungen in Satzung
- Eintragung beantragen

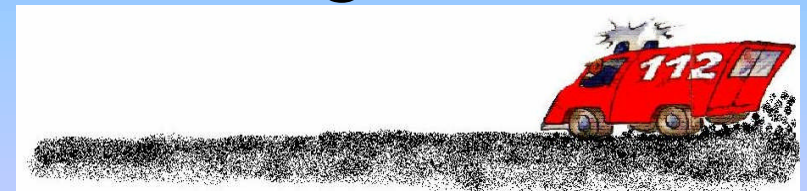


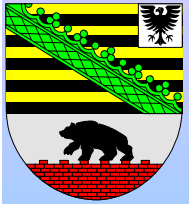


Mussbestimmungen



- Vereinsname
- Sitz(politische Gemeinde-nicht Ortsteil)
- Vereinszweck
- Absicht zur Eintragung in das Register



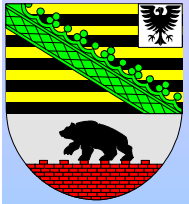


Sollbestimmungen



- Eintritt und Austritt von Mitgliedern
- Von den Mitgliedern zu leistende Beiträge
- Die Bildung des Vorstandes
- Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung einzuberufen ist (mehrere Formen sind nicht zulässig- bei E-Mail zusätzlich aufnehmen)
- Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung



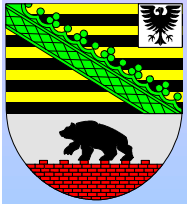


Kannbestimmungen



- Zusätzliche Rechte und Pflichten der Mitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern
- Die Zugehörigkeit zu einem übergeordneten Verband
- Arten von Mitgliedschaften (aktiv, passiv, Ehrenmitglieder)

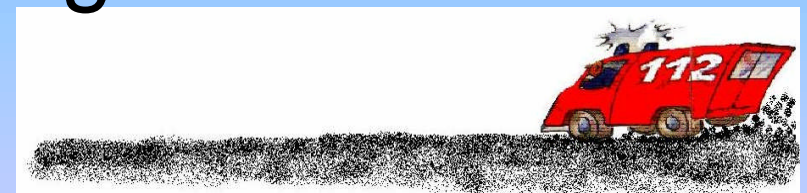


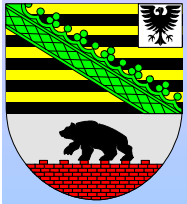


Gründungsprotokoll



- Ort und Tag der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und Protokollführer
- Gefasste Beschlüsse
- Satzungsberatung und zahlenmäßige Annahme
- Name, Vorname, Beruf, Wohnort und Funktion der in den Vorstand gewählten Mitglieder, Abstimmungsergebnis und Annahme der Wahl
- Unterschriften



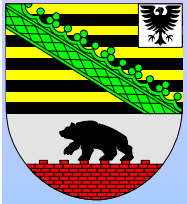


Protokolle



- Ort und Tag
- Vorsitzender oder Versammlungsleiter
- Schriftführer
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Wortlaut der Beschlüsse
- Ergebnisse der Wahlen
- satzungsgemäße Einberufung
- Tagesordnung mit Ankündigung zur Einberufung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Gestellte Anträge
- Art der Abstimmung
- Sonstiger Verlauf der Versammlung



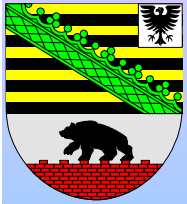


Änderungen



- Notariell beglaubigte Anmeldung
- Abschrift des Änderungsprotokolls
- Abschrift des Wahlprotokolls
- Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung

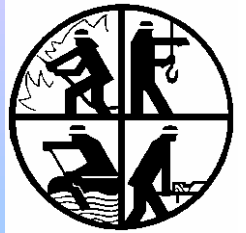
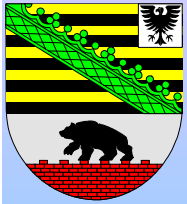




Auflösung

- Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung (3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich) nicht „alle Mitglieder“
- Wegfall aller Mitglieder
- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

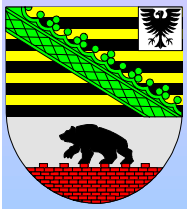




Weitere Hinweise:

- www.mj.sachsen-anhalt.de/ag-sdl
- Merkblatt für die Gründung des Vereins
- Mustersatzung
- Merkblatt für eingetragene Vereine
- Musterprotokoll
- Merkblatt für die Auflösung des Vereins





ENDE

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit und
„Gut Wehr“



Der Tätigkeitsbericht für das Finanzamt

Neben einer zahlenmäßigen Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben- getrennt nach den steuerlichen Bereichen- verlangt das FA von gemeinnützigen Vereinen für jedes Jahr auch einen Tätigkeitsbericht. Vereinsvorstände sind hier oft verunsichert, was alles in diesem Bericht aufgenommen werden soll. In der Tat lauern hier Fallen- vor allem kann der Tätigkeitsbericht nähere Prüfungen durch das FA provozieren.

§ 63 der Abgabenordnung (AO) fordert für die tatsächliche Geschäftsführung eines Vereins die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke. Nicht nur die Satzung sondern auch die reale Tätigkeit eines Vereins müssen also den Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts genügen. Den Nachweis, dass die tatsächliche Geschäftsführung den notwendigen Erfordernissen entspricht, muss die gemeinnützige Körperschaft durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen zu führen. Dazu gehört neben der Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben auch der Tätigkeitsbericht (Anwendungserlass zur AO).

Um was geht es?

Aufbau und Inhalt des Tätigkeitsberichts erschließen sich, wenn man sich vor Augen führt, wozu der Bericht erforderlich ist: Er soll über die Vereinstätigkeiten Aufschluss geben, vor allem soweit sie nicht aus den zahlenmäßige Aufstellungen in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (EAR) und den eingereichten Steuerformularen hervorgehen.

Im Tätigkeitsbericht sollten besonders die satzungsbezogenen (gemeinnützigen) Tätigkeiten dargestellt werden – also auf welche Weise die steuerbegünstigten Satzungszwecke verwirklicht und wie die Vereinsmittel dafür verwandt worden sind. Für Geschäfts- oder Tätigkeitsberichte gibt es keine Formvorschriften. Grundsätzlich können deswegen auch die Rechenschaftsberichte an die Mitgliederversammlungen verwendet werden. In aller Regel sollte aber für das Finanzamt ein eigener Bericht erstellt werden.

Der Umfang und die Form des Tätigkeitsberichtes

Welchen Umfang der Tätigkeitsbericht hat, hängt ganz vom Umfang der Vereinstätigkeiten ab. Grundsätzlich gilt: Lieber zu wenig als zu viel schreiben! Fehlen dem Finanzamt noch Informationen, wird es nachfragen. Oft kann man dann aus der Art der Rückfrage schon die Problemlage ausmachen und die Antwort entsprechend gestalten. Hat man sich dagegen in einer ausführlichen Darstellung festgelegt, ist das schwer wieder aus der Welt zu schaffen.

Vorgaben für den Tätigkeitsbericht gibt es nicht. Weil die Berichte je nach Vereinstätigkeit sehr unterschiedlich ausfallen, sind auch Muster kaum brauchbar.

Vielfach werden tabellarische Aufstellungen über Art und Umfang der Tätigkeiten genügen. Hier gilt: Alles was die Übersicht erleichtert, ist für den Sachbearbeiter im Finanzamt von Vorteil.

Empfehlungen für das Abfassen des Tätigkeitsberichts sind:

- Er sollte sich auf die steuerlich relevanten Inhalte beschränken. Verzichten sie auf rein organisatorische Themen (wie z. B. Zahl und Ablauf der Mitgliederversammlungen).
- Nicht begünstigte Tätigkeiten sollten zurückhaltend dargestellt werden, um nicht den Eindruck zu erwecken, sie hätten ein besonderes Gewicht.
- Das gilt auch für Tätigkeiten, die zwar steuerbegünstigt aber nicht satzungsgemäß sind.

- Umgekehrt sollte der Schwerpunkt der Darstellung auf den satzungsmäßigen Tätigkeiten liegen. Vergessen Sie nicht, gerade solche Tätigkeiten darzustellen, die sich zahlenmäßig nicht niederschlagen – also besonders die ehrenamtlichen Tätigkeiten.
- Im Zweifel sollten kritische Fakten eher weggelassen werden. Außenprüfungen in Vereinen sind eher selten. Typischerweise sind es eingereichte Unterlagen, die zu problematischen Bewertungen durch das Finanzamt führen.
- Der Tätigkeitsbericht bietet die Möglichkeit, ungünstige Fakten in der EAR zu mildern. Überwiegen in der EAR z. B. die Einnahmen des steuerpflichtigen Bereichs, sollten die steuerbegünstigten Tätigkeiten umso mehr betont werden.

Weiter Inhalte des Tätigkeitsberichts sind typischerweise

- Art, Zahl und Umfang (Teilnehmerzahlen) der Veranstaltungen, Kurse, Projekte usf.
- Zahl der betreuten Personen, aktiven Sportler usf.
- vorhandene Abteilungen und Tätigkeitsbereiche (z. B. Sportarten)
- Teilnahme an Sportveranstaltungen (Wettkämpfe, Turniere, Ligen usw.)
- besondere Daten (z. B. 20-Jahr-Feier) . Art und Umfang öffentlicher Förderung
- Kooperation mit anderen Organisationen
- besondere Projekte (Darstellung der Angebote, Zahl der Teilnehmer usw.)
- ehrenamtliche Helfer und Übungsleiter

Typische Fehler:

Vermieden werden sollte der Eindruck, zweckfremde Tätigkeiten würden eine nennenswerte Rolle spielen. Festveranstaltungen, gastronomische Betriebe oder Sponsoring sollten also nicht ins Zentrum der Darstellung rücken.

Oft werden typische Tätigkeiten nur nebensächlich dargestellt, weil sie unbedeutend erscheinen. Sonderveranstaltungen erhalten dagegen ein zu großes Gewicht. Das ist ein Problem, wenn diese Sonderveranstaltungen nicht zweckbezogen sind (z. B. Festveranstaltungen).

Gleichen Sie die Darstellung mit der Satzung ab. Tätigkeiten, die nicht mit den Satzungszwecken übereinstimmen, sind problematisch – auch wenn sie grundsätzlich steuerbegünstigt sind. Ein und die dieselbe Veranstaltung kann oft verschiedenen gemeinnützigen Zwecken zugeordnet werden – z. B. Kultur und Jugendhilfe. Es sollte dann der satzungsbezogene Aspekt hervorgehoben werden.

Urheber:

www.vereinsknowhow.de

kostenloser Vereinsinfobrief

Ziele und Aufgaben eines Feuerwehr- Vereins können sein

a) der Verein fördert das Feuerwehrwesen

- durch gemeinsame Veranstaltungen und Übungen,
- Förderung der Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr,
- Unterstützung der Aus- und Weiterbildung für die Einsatzabteilung,
- Förderung des Brandschutzes und des Feuerlöschwesens, ausreichender Versicherungsschutz der Mitglieder zu gewährleisten, Die Vorschriften des § 52 AO sind zu beachten,
- Pflege, Weiterführung und Festigung der Kameradschaft zwischen Aktiven und Ehemaligen während und nach der offiziellen Dienstzeit,
- die Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten,
- die sozialen Belange der Mitglieder wahrzunehmen,
- durch Anschaffungen von Geräten, Schutzausrüstung, Ausgehuniformen und vielem mehr,
- die Feuerwehrhistorik und Traditionspflege zu fördern,
- Sich für die Gewährleistung des Brandschutzes in allen Bereichen des Territoriums sowie für den Ausbau des Katastrophen- und Umweltschutzes einzusetzen,
- Die Unterstützung der feuerwehrsportlichen Tätigkeit in der Feuerwehr, einschließlich bei Vorbereitung und Durchführung von Leistungsvergleichen,
- finanzielle Mittel zu sammeln und der Freiwilligen Feuerwehr über die Stadt zum Zwecke des Feuerschutzes und den gemeinnützigen Aufgaben zur Verfügung zu stellen,

b) der Verein fördert die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes

- durch gemeinsame Veranstaltungen und Übungen
- Die Aktivitäten können beispielhaft umfassen: Sommerfeste, Skat- und Knobelabende, Wanderungen , Radtouren, Weihnachtsfeiern, Faschingsfeste, Mitarbeit beim „ Tag der offenen Tür“ und Sonntagsbrunche,
- interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen,
- Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Brandschutzerziehung und- aufklärung zu betreiben;
- mit den, am Brandschutz interessierten-, und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten,
- die Kameradschaft zwischen den Mitgliedern und zu den anderen Feuerwehren herzustellen, zu erhalten und zu fördern,
- er beteiligt sich an kulturellen und gemeinnützigen Maßnahmen im Rahmen des gemeindlichen Lebens,
- Zur gesellschaftlichen Anerkennung und Unterstützung der Leistungen der Angehörigen der Feuerwehr beizutragen,
- Die kontinuierliche, enge Zusammenarbeit mit der Volksvertretung der Stadt Naumburg, Wirtschafts- und Staatsorganen sowie Organisationen und Vereinen des Territoriums im Interesse der Feuerwehr und des Brandschutzes,

c) der Verein fördert die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Fördern heißt, Feuerwehrgeräte anschaffen und der Gemeinde übereignen, Motivation der Einsatzkräfte, Nachwuchswerbung, Öffentlichkeitsarbeit und vieles mehr. Die Möglichkeiten des Feuerwehrvereins diesen Vereinszweck auszuleben sind so vielfältig wie auch das Aufgabenspektrum der öffentlich-rechtlichen Feuerwehr heute ist. Schon lange geht es heute nicht mehr allein um den Brandschutz. Versagende Technik oder die Fehler der Menschen mit deren Umgang gilt es aufzuarbeiten.

Gemeinnützigkeit

Die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft definiert sich in Deutschland aus § 52 Abgabenordnung(AO).

„Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigen oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.“

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfolgt durch das zuständige Finanzamt.

Vorteile:

Befreiung von der Körperschafts- und Gewerbesteuer sowie die Berechtigung Zuwendungsbestätigungen für Spenden auszustellen.

Voraussetzungen für die Anerkennung:

- 1. Die Körperschaft muss gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.*
- 2. Der Zweck muss selbstlos, ausschließlich und unmittelbar verfolgt werden.*
- 3. Alle Voraussetzungen der Steuerbegünstigung müssen aus der Satzung ersichtlich sein. Die Satzung muss auch die Art der Zweckverwirklichung angeben.*
- 4. Die Satzung muss eine Regelung enthalten, dass das Vermögen der Körperschaft bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke auch zukünftig für steuerbegünstigte Zwecken verwendet wird.*
- 5. Die tatsächliche Geschäftsführung muss der Satzung entsprechen.*

Ob die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung tatsächlich vorlagen, entscheidet das Finanzamt immer nur rückwirkend, in der Regel aller 3 Jahre und erteilt rückwirkend einen Freistellungsbescheid.

Aktuelle Hinweise und auch Formulare für eine einfache Einnahmen- und Ausgaben Rechnung

www.fm.sachsen-anhalt.de